

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/9/20 2000/03/0089**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1N

E3R E07204030

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

59/04 EU - EWR

## Norm

11994N/PRO/09 EU-Beitrittsvertrag Prot9 Art1 litc;

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1 Abs1 lita;

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art2 Abs1;

EURallg;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z8 idF 1998/I/017;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Art 2 Abs 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr 3298/94 (idF der Verordnung (EG) Nr 1524/96) kommt zur Anwendung, soweit das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger benützt . Diese Voraussetzung war

im Beschwerdefall erfüllt, weil der im Fahrzeug eingebaute Umweltdatenträger auf ökopunktbefreite Fahrt gestellt war und somit nicht benutzt wurde. Der Fahrer des Lastkraftwagens hätte daher - da die Tatbestände der lit c und d des Art 1 Abs 1 der angeführten Verordnung nicht gegeben waren - gemäß Art 1 Abs 1 lit a eine Ökokarte mitzuführen gehabt, auf der die erforderliche Anzahl von Ökopunkten im Sinne des Art 2 Abs 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung aufgeklebt und entwertet war. So gesehen ist bei einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs 1 Z 8 GütbefG 1995 idF BGBl I Nr 17/1998 iVm Art 1 Abs 1 lit a und Art 2 Abs 1 Unterabsatz 1 der erwähnten Verordnung die Anführung der beiden genannten Bestimmungen der Verordnung als durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG nicht als rechtswidrig zu erkennen (Hinweis E vom 22. März 2000, Z2000/03/0017).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2 Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:2000030089.X02

## Im RIS seit

10.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)